
Satzung "Gleichwürdig. Miteinander. Lernen. e.V." vom 28. März 2019

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Gleichwürdig. Miteinander. Lernen.“. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen und führt ab Eintragung den Zusatz „e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.

(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist:

- a) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- b) die Förderung der Jugendhilfe.

(2) Ziel des Vereins ist die Schaffung von Bildungsräumen, in denen ein gleichwürdiges Miteinander von jüngeren und älteren Menschen gelebt wird. Das soll insbesondere durch soziokratische Organisations- und Entscheidungsstrukturen unter besonderer Berücksichtigung der UN-Kinderrechtskonvention und der Menschenrechte umgesetzt werden.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Gründung und den Betrieb von Bildungseinrichtungen, zuvörderst Schulen und Kindertageseinrichtungen, sowie die Umsetzung von Veranstaltungen zur Förderung und Stärkung von Handlungskompetenzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

(1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Zusammenschlüsse von natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins nach § 2 unterstützen.

(2) Die Vereinsmitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt und von diesem schriftlich bestätigt werden. Der Vorstand entscheidet über das Aufnahmegesuch nach einem transparenten Verfahren, welches von der Mitgliederversammlung bestätigt ist. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Ordentliche Mitglieder verpflichten sich im Sinne des Satzungszwecks, die Belange des Vereins aktiv zu gestalten und diesen in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Weiterhin erkennen sie das Leitbild und die Ordnungen des Vereins an.

(4) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

(5) Ordentliche Mitglieder verpflichten sich zu einer ordnungsgemäßen Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die jeweils gültige, von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.

§ 5 Fördermitgliedschaft, Rechte und Pflichten

(1) Fördermitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Zusammenschlüsse von natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins nach § 2 unterstützen.

(2) Die Fördermitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt und von diesem schriftlich bestätigt werden. Der Vorstand entscheidet über das Aufnahmegesuch nach einem transparenten Verfahren, welches von der Mitgliederversammlung legitimiert ist. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Fördermitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßige Förderbeiträge, die dem Verein zur Umsetzung seines Satzungszwecks dienen. Für die Höhe der jährlichen Förderbeiträge ist die jeweils gültige, von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung maßgebend.

(4) Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 6 Beendigung der Förder- und ordentlichen Mitgliedschaft

(1) Die Förder- und ordentliche Mitgliedschaft enden durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung des Selbigen bzw. durch Tod des Förder-/ Mitglieds.

(2) Ein Vereinsaustritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu erklären.

(3) Schädigt ein Förder-/ Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder handelt es den Zwecken des Vereins zuwider, so kann sein Ausschluss erfolgen. Vorher muss das Förder-/ Mitglied angehört werden. Der Ausschluss eines Förder- oder ordentlichen Mitglieds muss vom Vorstand nach einem transparenten Verfahren, welches von der Mitgliederversammlung bestätigt ist, beschlossen werden.

(4) Wenn ein ordentliches Mitglied mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein halbes Beitragsjahr in Verzug ist, so erlischt zunächst das Stimmrecht. Wenn die Beitragszahlung zwei Jahre im Verzug ist, so endet die Förder- oder ordentliche Mitgliedschaft durch Ausschluss. Dem Förder- oder ordentlichen Mitglied muss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

(5) Ein Ausschluss oder Austritt befreit nicht von Beitragsschulden.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich und nicht während Schulferien, welche länger als 7 Tage andauern.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung per Brief oder E-Mail. Die Frist beginnt bei einer E-Mail-Einladung mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei postalischer Einladung (Brief) gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugestellt, wenn es an die letzte, vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene postalische oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 10 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist spätestens 5 Tage vor Beginn der Versammlung per E-Mail oder Brief bekannt zu machen. Satzungsänderungen sind davon ausgeschlossen.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe der Gründe beantragen.

(5) Ebenfalls ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Beirat dies schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Vorstand verlangt, siehe § 10 Abs. 3.

(6) Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig. Beschlüsse werden nach den Regeln des § 13 im Rahmen der Konsentfindung gefasst.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Aufgaben:

1. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. die Wahl der zwei Kassenprüfer*innen,
3. den Jahresbericht,
4. den Finanzbericht,
5. die Beitragsordnung,
6. den Bericht der Kassenprüfer*innen,
7. die Einberufung eines Beirats zur fachlichen Unterstützung des Vorstands, sowie die Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern.

(8) Bei einer Satzungsänderung müssen 3/4 aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Sollten zwei Mal in Folge nicht 3/4 aller ordentlichen Vereinsmitglieder zusammenkommen, ist die folgende dritte ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse dazu werden nach den Regeln des § 13 im Rahmen der Konsentfindung gefasst. Geplante Satzungsänderungen müssen vor Beschlussfassung mit dem zuständigen Finanzamt und Amtsgericht abgestimmt werden. Satzungsänderungen dürfen nicht gemeinnützigkeitsschädlich sein und/oder den Betrieb der vom Verein geführten Einrichtungen gefährden. Die geänderte Satzung ist binnen vier Wochen einzutragen und dem Finanzamt vorzulegen.

(9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen zugänglich gemacht sein muss. Einwendungen können nur innerhalb von einem Monat nach der zugehörigen Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 9 Vorstand

(1) In den Vorstand werden nur ordentliche Vereinsmitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Der Vorstand muss aus drei oder fünf Mitgliedern bestehen. Über die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung vor Wahlbeginn.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden in einer soziokratischen, offenen Wahl gewählt.

(4) Vorstandsmitglieder werden für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer bleiben sie so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und dieser sein Amt angetreten hat. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds einberufen.

(5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26

(2) BGB sind mindestens zwei der gewählten Vorstandsmitglieder. Sie vertreten gemeinsam.

(6) In der ersten Vorstandsversammlung, die zeitnah nach Wahl des Vorstandes stattfinden muss, ist vom Vorstand eine Geschäftsordnung zu erarbeiten, die anschließend von der Mitgliederversammlung konsentiert werden muss. Jede Veränderung der Geschäftsordnung muss von der Mitgliederversammlung ebenfalls bestätigt werden.

(7) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen alle Vorstandsmitglieder in Schriftform einzuladen sind. Über jede Vorstandsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

(8) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich und bedürfen der Einladung des Vorstands.

(9) Der Vorstand fasst Beschlüsse nach den Regeln des § 13 im Rahmen der Konsentfindung.

(10) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht in seiner Geschäftsordnung anderweitig zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Führung der laufenden Geschäfte,
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
3. Organisation der Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
4. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung,
5. Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
6. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
7. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

(11) Der Vorstand ist berechtigt, rein redaktionelle Änderungen der Satzung aufgrund von Empfehlungen des Amtsgerichts oder Finanzamtes selbstständig, ohne nochmalige Einberufung der Mitgliederversammlung, vorzunehmen, sofern die Änderungen für die Eintragung relevant sind. Von dieser Regelung ausgenommen ist § 13 zur Entscheidungsfindung.

(12) Der Vorstand ist nicht berechtigt, Immobilien- und Grundstücksgeschäfte ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu tätigen.

(13) Für den Verein können durch den Vorstand Darlehensverpflichtungen nur begründet werden, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstands vorliegt.

(14) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder gem. § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

(15) Der Vorstand kann Arbeits- und Fachgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder einbezogen werden können. Arbeits- und Fachgruppen setzen in einem festgelegten zeitlichen und/oder finanziellen Rahmen bestimmte, notwendige Aufgaben um bzw. werden beratend tätig.

(16) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung bestellen. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(17) Über die Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung kann nur für den gesamten Vorstand gemeinsam abgestimmt werden. Die Entlastung wird jeweils für das letzte Geschäftsjahr erteilt. Verweigert die Mitgliederversammlung die Entlastung grundlos, kann der Vorstand gegen den Verein auf Erteilung der Entlastung Klage erheben.

(18) Die Abberufung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist nur nach seiner Anhörung möglich.

(19) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 10 Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einen projektbezogenen Beirat wählen. Sie setzt die Zahl der Beiratsmitglieder fest und bestimmt die Beiratsmitglieder nach den Regeln des § 13 im Rahmen der Konsentfindung.

(2) Die Beiratsmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte durch Wahl eine/n Sprecher*in.

(3) Der Beirat hat nur beratende Funktion. Er hat allerdings das Recht, gemäß § 7 Abs. 5, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu seinen Aufgaben gehört, Anregungen zu erarbeiten und Vorschläge zu unterbreiten, wie die Situation des Vereins und der von ihm getragenen Einrichtungen verbessert werden kann.

(4) Zwei Vorstandsmitglieder haben in allen Zusammenkünften des Beirates Sitz und Stimme.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Prüfer*innen überprüfen gemeinsam die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

(2) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Quartal zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(3) Kassenprüfer*innen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 12 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger*innen haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein/e besondere/r Vertreter*in einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) Der Verein verzichtet auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Vereinsvorstand.

(3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13 Beschlussfassung, Entscheidungsfindung und Entscheidungskompetenz

(1) Die Vereinspraxis besteht in einer gemeinsamen, soziokratischen Entscheidungsfindung, nach den Prinzipien der Soziokratischen Kreismethode (SKM) (§ 13 Abs. 5) unter Beteiligung aller stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Der Vorstand trägt Sorge für einen transparenten und geordneten Kommunikationsfluss notwendiger Entscheidungen.

(3) Die Mitglieder tragen Sorge und Pflicht zu den Entscheidungsfindungen beizutragen.

(4) Stimmberechtigte Mitglieder können einen Antrag auf Entscheidung in einem Sachverhalt an den Vorstand stellen, wenn mindestens zwei ordentliche Mitglieder eine Entscheidung in jenem Sachverhalt verlangen.

(5) Soweit in diesem Statut soziokratische Entscheidungen nach dem Prinzip des Konsents vorgesehen sind, erfolgen diese nach folgendem Verfahren: Konsent bedeutet, dass nach eindeutiger und klarer Formulierung eines Entscheidungsvorschlages im Hinblick auf ein gemeinsames Ziel keine der anwesenden

oder meinungsvertretenden, stimmberechtigten Personen schwerwiegende und sachlich formulierte Einwände erhebt. In diesem Fall gilt der Vorschlag als angenommen und wird im Protokoll und Logbuch vermerkt.

(6) Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, einen Entscheidungsvorschlag in die Mitgliederversammlung einzubringen.

(7) Ein schwerwiegender Einwand ist dann als solcher zu bezeichnen, wenn eine Person eine Nichterreichung des Zieles sieht. Schwerwiegende Einwände werden als Hilfen zur Verbesserung der Zielerreichung verstanden.

(8) Bei schwerwiegenden Einwänden müssen diese begründet und diskutiert werden. Daraufhin wird ein neuer Entscheidungsvorschlag formuliert, in den die Ergebnisse dieser Diskussion einfließen, woraufhin abermals nach Konsent gefragt wird.

(9) Kann kein Konsent gefunden werden, stehen folgende Möglichkeiten offen:

1. Ist die Entscheidung dringend, wird durch „systemisches Konsensieren“ (Bewertungswahl) eine Entscheidung getroffen (inkl. der Option, die Entscheidung zu vertagen). Kommt keine eindeutige Entscheidung zustande, kann zwischen den weiterhin bestehenden Optionen erneut systemisch konsensiert werden oder eine Mehrheitsentscheidung (2/3-Mehrheit) durchgeführt werden.

2. Ist die Entscheidung nicht dringend, kann im Konsent eine Vertagung beschlossen werden.

(10) Wenn einzelne Personen zwar Bedenken gegenüber einer bestimmten Entscheidung hegen, die Beschlussfassung aber nicht behindern wollen, besteht die Möglichkeit, diese Bedenken zu Protokoll zu geben, ohne dass die Entscheidung dadurch beeinträchtigt wird.

(11) Bei Gefahr im Verzug trägt der Vorstand die alleinige Entscheidungskompetenz; auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder der Vereinspraxis fallen.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur mit mindestens 3/4-Mehrheit beschließen. Hierfür müssen 3/4 aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Sollte diese Mindestanzahl zwei Mal in Folge nicht zusammenkommen, ist die folgende dritte, ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Bundesverband der Freien Alternativschulen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmung

(1) Diese Satzung tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig in Kraft.

(2) Vorstehende Satzung wurde am 3.03.2019 in Leipzig in der Gründungsversammlung beschlossen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gemäß geltendem Recht ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die beanstandete Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem inhaltlichen Zweck der ursprünglichen möglichst nahekommt.